



DER BUNDESMINISTER
für UMWELT
DR. MARTIN BARTENSTEIN

A-1031 WIEN 13. SEP. 1995
RADETSKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58
TELEFAX (0222) 713 88 90

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

XIX. GP.-NR
1805 IAB
1995-09-14

ZU

1758 10

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Mag. Schweitzer haben am 14. Juli 1995 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1758/J betreffend die A.S.A.-Deponie in Lichtenwörth gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1 und 2

Bei der angesprochenen Überprüfung der A.S.A. Abfallservice Industrieviertel GesmbH und Co Nfg. KG in Tribuswinkel wurden folgende Übertretungen des Abfallwirtschaftsgesetzes festgestellt:

- Die A.S.A. Abfallservice Industrieviertel GesmbH & Co Nfg. KG hat am 13. Dezember 1994 quecksilberhältige Aktivkohleabfälle der Schlüsselnummer 31434 gemäß ÖNORM S 2101 vom 1. Dezember 1983 zur Sammlung übernommen, ohne hierfür eine entsprechende Erlaubnis gemäß § 15 AWG zu besitzen.

- 2 -

- Die A.S.A. Abfallservice Industrieviertel GesmbH & Co Nfg. KG hat am 14. Dezember 1994 quecksilberhältige Aktivkohleabfälle der Schlüsselnummer 31434 gemäß ÖNORM S 2101 vom 1. Dezember 1983 zur Sammlung übernommen, ohne hierfür eine entsprechende Erlaubnis gemäß § 15 AWG zu besitzen.
- Die Übernahme der gefährlichen Abfallart der Schlüsselnummer 31434 am 13. Dezember 1994 erfolgte nicht ordnungsgemäß, da kein Begleitschein gemäß Abfallnachweisverordnung ausgestellt wurde.
- Die Übernahme der gefährlichen Abfallart der Schlüsselnummer 31434 am 14. Dezember 1994 erfolgte nicht ordnungsgemäß, da kein Begleitschein gemäß Abfallnachweisverordnung ausgestellt wurde.
- Die Zwischenlagerung der gefährlichen Abfallart der Schlüsselnummer 31434 (Aktivkohleabfälle quecksilberhältig) erfolgte auf einer nicht dafür genehmigten Anlage. Daher wurde jedenfalls gegen die Gewerbeordnung verstoßen.
- Bei der Weitergabe der gefährlichen Abfälle der Schlüsselnummer 31434 (Aktivkohleabfälle quecksilberhältig) am 11. Jänner 1995 und am 13. Jänner 1995 wurde gegen die Bestimmungen der Abfallnachweisverordnung verstoßen, da keine Begleitscheine ausgestellt und während des Transportes zum Übernehmer (EBS) mitgeführt wurden.
- Die Zwischenlagerung des gefährlichen Abfalls der Schlüsselnummer 31223 gemäß ÖNORM S 2101 vom 1. Dezember 1983 (Stäube, Aschen aus Schmelzprozessen soferne Sie Arsen-, Blei-, Cadmium-, Cyanid-, Quecksilber-, Chrom(VI)-haltige sind) stellt einen Verstoß gegen die Gewerbeordnung dar, da der Ort der Zwischenlagerung über keine entsprechende gewerbebehördliche Genehmigung verfügt.

- 3 -

- Die A.S.A. Abfallservice Industrieviertel GesmbH & Co Nfg. KG verfügt über kein entsprechendes Zwischenlager für gefährliche Abfälle. Daher ist die A.S.A. Abfallservice Industrieviertel GesmbH & Co Nfg. KG jedenfalls nicht verlässlich.
- Die Zwischenlagerung von Leuchtstofflampen (Schlüsselnummer 35326) unabgedeckt im Freien war keinesfalls als ordnungsgemäß zu bezeichnen.
- Die Zwischenlagerung von Leuchtstofflampen (Schlüsselnummer 35326) erfolgte auf einer Fläche, die dafür gewerberechtlich nicht genehmigt ist.
- Die A.S.A. Abfallservice Industrieviertel GesmbH & Co Nfg. KG besitzt keine § 15 AWG-Erlaubnis zur Sammlung des gefährlichen Abfalls Elektronikschrott. Desgleichen besitzt die A.S.A. Abfallservice Industrieviertel GesmbH & Co Nfg. KG keine § 15 AWG-Erlaubnis zur Sammlung des gefährlichen Abfalls Leiterplatten.
- Die Zwischenlagerung des gefährlichen Abfalls Elektronikschrott bzw. des gefährlichen Abfalls Leiterplatten erfolgte auf einer Fläche, die dafür gewerberechtlich nicht genehmigt ist.
- Aus den nicht vorhandenen Kenntnissen des abfallrechtlichen Geschäftsführers über die Sammlung und Zwischenlagerung der gefährlichen Abfälle, war die Nichtverlässlichkeit ersichtlich.
- Die Nichterfüllung der Verfahrensordnung der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt vom 20. Dezember 1994 (§ 360 Abs 1 GewO 1994) war ein weiteres Indiz für die Nichtverlässlichkeit der A.S.A. Abfallservice Industrieviertel GesmbH & Co Nfg. KG.

Mit Bescheid vom 13. Jänner 1995 wurde der A.S.A Abfallservice Industrieviertel GesmbH & Co Nfg. KG., Tribuswinkel, daher die Erlaubnis zum Sammeln von gefährlichen Abfällen gemäß § 15 Abs 8 Abfallwirtschaftsgesetz entzogen.

Laut Angabe der ASA-Holding wurde nach Bekanntwerden des Sachverhaltes die sofortige Entlassung des abfallrechtlichen sowie des gewerbe- und handelsrechtlichen Geschäftsführers verfügt. Die ordnungsgemäße Entsorgung der angeführten Stoffe erfolgte in Abstimmung und unter Aufsicht der Umweltbehörde auf Kosten der ASA.

ad 3

Das Amt der Salzburger Landesregierung übermittelte am 6. März der Staatsanwaltschaft eine Sachverhaltsdarstellung, nach der der Verdacht besteht, daß Abfälle, die als gefährlich einzustufen sind, von der SAG Lend an die ASA Tribuswinkel übergeben wurden, wobei in den Begleitscheinen fälschlicherweise dafür die Schlüsselnummer 51309 der ÖMORM S 2100 (Eisenhydroxid; nicht gefährlicher Abfall im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes) verwendet wurde, obwohl bekannt sein mußte, daß es sich um gefährliche Abfälle der Schlüsselnummer 31223 (Stäube, Aschen aus Schmelzprozessen soferne sie Arsen-, Blei-, Cadmium-, Cyanid-, Quecksilber-, Chrom(VI)-haltige sind) gemäß ÖNORM S 2101 handelte.

Mit Vorliegen des Verfahrensergebnisses wird die für Abfallsammler/-behandler gebotene Verlässlichkeit gemäß § 15 Abs. 1, 3, 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes zu überprüfen sein.

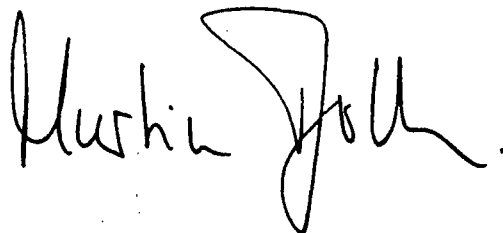
ad 4

Gegen die verantwortlichen abfallrechtlichen Geschäftsführer wurde Anzeige erstattet.

- 5 -

ad 5

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, daß § 15 Abs. 8 zweiter Satz des Abfallwirtschaftsgesetzes i.d.g.F. eine regelmäßige Verlässlichkeitsüberprüfung durch die die Erlaubnis erteilende Behörde vorsieht.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Markus Joll". The signature is written in a cursive style with a large, stylized initial 'M'.

BEILAGE**ANFRAGE**

der Abgeordneten Mag. Haupt, Mag. Schweitzer
an den Herrn Bundesminister für Umwelt
betreffend die A.S.A.-Deponie in Lichtenwörth

Aus einem Beitrag der "Bürgerinitiative gegen Giftmüllverbrennung" ("GegenGift", Nr. 6) geht hervor, daß die Behörden Anfang 1995 auf der A.S.A.-Deponie im niederösterreichischen Lichtenwörth einen Giftmüll-Skandal aufgedeckt haben. Mehrere hundert Tonnen quecksilberhältige Aktivkohle wurden gesetzwidrig gelagert und teilweise in Betonplatten gegossen.

Bei einer weiteren Kontrolle der Deponie sollen lt. "GegenGift" von Beamten der niederösterreichischen Umweltbehörde weitere acht Tonnen illegal gelagerte mit Schwermetallen und Dioxinen verunreinigte Filterstäube aus der Aluminiumschmelze Lend entdeckt worden sein.

Angesichts von insgesamt 15 Verstößen gegen abfallwirtschaftliche Gesetzesbestimmungen wurde der A.S.A. von der niederösterreichischen Landesregierung die Sammelbewilligung für gefährliche Abfälle entzogen. In Salzburg droht der A.S.A. lt. "GegenGift" dasselbe.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Umwelt nachstehende

Anfrage

1. Ist Ihnen der oben angeführte Sachverhalt bekannt und entspricht er den Tatsachen?
2. Aus welchen konkreten Gründen wurde der A.S.A. in Niederösterreich die Sammelbewilligung für gefährliche Abfälle entzogen?
3. Aus welchen konkreten Gründen könnte der A.S.A. in Salzburg die Sammelbewilligung für gefährliche Abfälle entzogen werden?
4. Wird es für die A.S.A., außer dem Lizenzentzug, noch zusätzliche Konsequenzen geben?
Wenn ja, welche?
5. Welche Konsequenzen werden Sie angesichts dieser Umstände in Zukunft für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen ziehen?

Wien, den 14.7.1995